

die Untersuchungsakten verlesen, die Zeugen vernommen werden und der Angeklagte sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt verteidigen lassen kann, nur ihre Überzeugung auszusprechen haben über die Schuld oder Nichtschuld, so bedürfen sie keiner eigentlichen Rechtsgelahrtheit. Es genügt ein klarer Verstand und ein redliches Gewissen. Wie es bei Gerichtsverhandlungen zugeht, davon kann sich jeder leicht eine Vorstellung verschaffen, da dieselben in allen höher entwickelten Staaten, soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen, öffentlich sind. Bei bürgerlichen Streitigkeiten aber, wo alles lediglich auf die Auslegung des Rechts ankommt, entscheidet allein der sachmännisch gebildete und vom Staate angestellte Richter. Die Rechtsverhältnisse sind jedoch oft so verwickelt, daß die Richter selbst in Verlegenheit kommen. Es kann vorkommen, daß zwei von ihnen über die gleiche Sache eine verschiedene Meinung haben. Deshalb begnügt sich eine gute Rechtsverfassung nicht damit, für alle Fälle nur eine einmalige Aburteilung zuzulassen. Es kann der Verurteilte, namentlich in wichtigen Dingen, ein höheres Gericht (eine obere Instanz) anrufen und z. B. vom Einzelrichter (Amtsrichter) an ein Kollegialgericht (Landgericht u. s. w.) appellieren, damit seine Sache nochmals geprüft und ein neuer Spruch gefällt werde. Das höchste Gericht ist das Reichsgericht in Leipzig, bei welchem gegen 100 berühmte Rechtsgelehrte die allerschwierigsten Rechtsfälle endgültig entscheiden. Die Rechtsanwälte sind die Fürsprecher für die streitenden Parteien und notwendig, weil die rechtlichen Formen so verwickelt sind, daß ein Rechtsunkundiger nicht damit umgehen kann. Das Prozessieren wird freilich teuer durch die Rechtsanwälte; denn diese müssen ebenso gut wie andere Leute von ihrer Arbeit leben. Allein ein guter und ehrlicher Rechtsbeistand verhütet auch manchen Prozeß, wenn er die Parteien zu einem gütlichen Vergleiche bewegt.

231. Allgemeine Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen. — Eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen. — Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken. — Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitliche. Der Höchstbetrag der zeitlichen ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag ist 1 Jahr. Die Zuchthäusler sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. — Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist 5 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag. Die Gefangenen können in einem Gefängnisse auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. — Der Höchstbetrag der Haft ist 6 Wochen, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

Neben diesen Strafen kann auch auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Verurteilte verliert dadurch für immer oder auf gewisse Zeit die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen